

Erläuterungen zur Kalkulation der Gebühren für die Sondernutzung von Grünanlagen

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Die Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten sind somit auszuschöpfen, es ist grundsätzlich nicht zulässig, auf spezielle Entgelte zu verzichten und die Hauptlast auf die Steuern zu verlagern.

Die Kommune kann zwischen der Erhebung von privatrechtlichen Entgelten oder Benutzungsgebühren wählen. Für die Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen werden Benutzungsgebühren nach § 5 KAG LSA erhoben. Eine gesonderte Verwaltungsgebühr wird nur bei der Versagung von Sondernutzungserlaubnissen geltend gemacht.

Die Benutzungsgebühren werden für die Sondernutzung der gestalteten Freiflächen, die sich im Eigentum der Hansestadt Stendal befinden, erhoben. Hierzu zählen auch die allgemein zugänglichen Spielplätze und Freizeitsportanlagen. Sondernutzung ist dabei die Benutzung der öffentlichen Grünflächen über den Gemeingebrauch hinaus.

2. Grundlagen für die Erhebung der kalkulierten Gebühren

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine Sondernutzungsgebühr dem Äquivalenzprinzip entsprechen muss. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der von der Verwaltung erbrachten Leistung stehen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe ist gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts neben der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs auch das Maß des wirtschaftlichen Vorteils des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Gebühren wurden folgende Kriterien einbezogen:

1. Einwirkung auf die öffentliche Grünfläche
2. Einwirkung auf den Gemeingebrauch
3. Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers

Es wurden zunächst die Kosten für die Inanspruchnahme und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen einschließlich Spiel- und Freizeitflächen ermittelt. Dabei wurden folgende Kosten herangezogen:

1. Kosten für die Inanspruchnahme (7 % des Bodenrichtwertes)
2. Personalkosten
3. Betriebs- und Unterhaltungskosten
4. Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten
5. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

In den Betriebs- und Unterhaltungskosten sind sowohl Leistungen des städtischen Bauhofes als auch Leistungen der beauftragten Unternehmen enthalten. Diese betreffen insbesondere Reinigungs-, Pflanz- und Pflegemaßnahmen, bei den Spiel- und Freizeitflächen darüber hinaus Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen.

3. Kalkulationsverfahren

Durch Division der ermittelten Gesamtkosten durch die Gesamtfläche der öffentlichen Grünflächen ergibt sich ein Grundwert, der als Berechnungsgrundlage für die Kalkulation dient. Die einzelnen Sondernutzungen wurden nun anhand von Punktwerten von 1 bis 5 entsprechend der zu berücksichtigenden Kriterien gewichtet. Durch Multiplikation der ermittelten Gesamtpunktezahl mit dem Grundwert ergibt sich die Gebührenbasis für die Sondernutzung pro Monat. Aus diesem Wert wurde abschließend der Gebührensatz je m² und Tag ermittelt.

4. Verwaltungsgebühren

Für die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen ist eine Sachbearbeiterin im Amt für Technische Dienste verantwortlich. Die Kosten für diesen Arbeitsplatz wurden auf der Grundlage des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016“ ermittelt. In den Gesamtkosten sind Personal-, Sach- und Gemeinkostenaufwand berücksichtigt.

Der durch Division der Gesamtkosten des Arbeitsplatzes durch die Jahresarbeitsstunden errechnete Stundensatz dient als Grundlage des Gebührenrahmens für die Versagung von Sondernutzungserlaubnissen.